

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft
Schiefergebirge



Nr. 3

Freitag, den 8. März 2019

30. Jahrgang

Frühlingserwachen

Aufruf zum Frühjahrsputz

Angaben zu Terminen und Organisation
entnehmen Sie bitte
den Informationen im Amtlichen Teil
der einzelnen Kommunen.

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

Öffnungszeiten Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

Allgemeine Verwaltung:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
 Freitag 09.00 - 11.00 Uhr

Einwohnermeldeämter

Probstzella:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag kein Sprechtag
 Freitag: 09.00 - 11.00 Uhr

Lehesten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr

Gräfenenthal:

Montag 14.00 - 16.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Die Bürger der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge können jedes Einwohnermeldeamt im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft nutzen.

Standesamt:

Probstzella:

Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 11.00 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt und im Standesamt

Obere Gasse 1, 07330 Probstzella

Samstags-Sprechstunde

Voranmeldungen für die Samstags-Sprechstunde im Einwohnermeldeamt sowie im Standesamt bitte unter

Tel. 036735/46124 (Einwohnermeldeamt)
 Tel. 036735/46125 (Standesamt)

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Rathaus Gräfenenthal	Dienstag,	16:00 bis 18:00 Uhr
Rathaus Lehesten	Donnerstag	09:30 bis 11:30 Uhr



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge
 Markt 8, 07330 Probstzella, Telefon 036735/4610, Fax 036735/ 46155
 E-Mail: info@vg-schiefergebirge.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

VG Schiefergebirge
 Sven Mechtold, Gemeinschaftsvorsitzender
 Gemeinde Probstzella
 Sven Mechtold, Bürgermeister
 Stadt Lehesten
 René Bredow, Bürgermeister
 Stadt Gräfenenthal
 Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Wehr, Bürgermeister

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder von Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich.

Es wird an alle erreichbaren Haushalte in der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge kostenlos verteilt.

Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare über die Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

- Sekretariat
Markt 8, 07330 Probstzella
- Bürgerbüro
Obere Marktstraße 1, 07349 Lehesten
- Bürgerbüro
Marktplatz 1, 98743 Gräfenenthal

kostenlos - bei Postversand gegen die Erstattung der Versandkosten - bezogen werden.

Redaktionsschluss:

In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.
 Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:

LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT Langewiesen

Gesamtherstellung und kostenlose Verteilung:

LINUS WITTICH Medien KG
 In den Folgen 43,
 98704 Ilmenau OT Langewiesen
 info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0
 Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für Anzeigen:

David Galandt, LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21; Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
 Verlagsleiter: Mirko Reise
 Erscheinungsweise: In der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 01.04.2019

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 12.04.2019

Freundlicher Hinweis:

Der Redaktionsschluss für die Ausgabe April ist der 01.04.2019. Bitte reichen Sie Ihre Beiträge als Word-Datei, pdf-Dokument bzw. jpg-Fotos pünktlich ein; für verspätete Einsendungen geben wir keine Garantie zur Veröffentlichung.

S. Mechtold
 VG-Vorsitzender

Aufforderung zur Besetzung der Wahlvorstände

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, in diesem Jahr werden am 26.05.2019 die Europawahl, Kreistagswahl und die Wahl zu den Stadt- und Gemeinderäten, sowie am 27.10.2019 die Wahlen zum Thüringer Landtag stattfinden.

Um diese Wahlen demokratisch und gesetzeskonform durchführen zu können, sind wir auf Ihre Mithilfe als Wahlvorstände in den Wahllokalen und in den Briefwahlvorständen angewiesen. Die ehrenamtliche Arbeit der Wahlhelfer ist anspruchsvoll und unabdingbar für einen ordnungsgemäßen Wahlablauf und das korrekte Auszählen der Stimmzettel.

Ich rufe Sie daher zur ehrenamtlichen Mitarbeit in den Wahlvorständen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft auf und bedanke mich schon jetzt für Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit.

Bitte senden Sie hierzu den ausgefüllten Meldebogen auf dieser Seite an die Verwaltungsgemeinschaft zurück.

Sven Mechtold
Gemeinschaftsvorsitzender



Probstzella



Lehesten



Gräfenthal

Meldebogen für Wahlhelfer

Ich erkläre mich bereit, bei den folgenden Wahlen in einem Wahlvorstand ehrenamtlich mitzuwirken:

*	Europawahl, Kommunalwahl (Kreistag, Stadt- und Gemeinderäte)	26.05.2019
*	Landtagswahl Thüringen	27.10.2019

*bei Mitwirkung ankreuzen

Familienname:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Wohnort
Geburtsdatum:	Telefon (privat, mobil):
Telefon (dienstlich):	E-Mail-Adresse:

Ort, Datum	Unterschrift

Bitte diesen Meldebogen ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:
Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Markt 8, 07330 Probstzella,
info@vq-schiefergebirge.de, Fax: 036735/46155 oder Abgabe im Bürgerbüro.



Gemeinde Probstzella

Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Berufung des Wahlleiters und der Stellvertretung des Wahlleiters (§ 4 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Probstzella hat am 21.02.2019 in öffentlicher Sitzung

Herrn Robert Heerwagen

Beamter der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

zum **Wahlleiter** (Beschluss-Nr. GP/BV/343/2019) und

Frau Anja Scheidig

Angestellte der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

zur **Stellvertreterin des Wahlleiters** (Beschluss-Nr. GP/BV/343/2019) berufen.

Anschrift: Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge
Hauptverwaltung
Markt 8

07330 Probstzella

Tel.: 03 67 35 / 4 61 13

Fax: 03 67 35 / 4 61 55

Sven Mechtold

Bürgermeister

Wahlausschussbildung

für die Kommunalwahl in der Gemeinde Probstzella am 26. Mai 2019

Die Aufgabe des Wahlausschusses ist es

- über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen,
- das Ergebnis der Wahl in der Gemeinde festzustellen.

Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier in der Gemeinde wahlberechtigten Beisitzern. Für jeden Beisitzer bedarf es der Berufung eines Stellvertreters.

Bewerber, Beauftragte für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter können nicht Beisitzer oder Stellvertreter des Beisitzers sein. Bei der Auswahl der Beisitzer und deren Stellvertreter sind nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Stadtratswahl erhaltenen Stimmzahlen zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund werden hiermit die Parteien und Wählergruppen aus der Gemeinde Probstzella aufgefordert, ihre Vorschläge für die Beisitzer und deren Stellvertreter bis 29. März 2019 schriftlich einzureichen.

Diese sind zu richten an die

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge
- Wahlbüro -
Markt 8
07330 Probstzella

Heerwagen

Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Probstzella

1.

In der Gemeinde Probstzella sind am 26. Mai 2019 14 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom

Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (bis zum Wirksamwerden des am 29.03.2017 beantragten Austritts) sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 28 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Gemeinderat der Gemeinde Probstzella vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 66 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

ACHTUNG: Da der Karfreitag und der Ostermontag Feiertage sind, endet die Frist gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG bereits am Donnerstag, 18. April 2019, 16.00 Uhr. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags

Dienstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 - 11.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge in 07330 Probstzella, Markt 8, Raum 003 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

ACHTUNG: Da der Karfreitag und der Ostermontag Feiertage sind, endet die Frist gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG bereits am Donnerstag, 18. April 2019, 16.00 Uhr. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Probstzella, Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Markt 8 in 07330 Probstzella, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. **ACHTUNG:** Da der Karfreitag und der Ostermontag Feiertage sind, endet die Frist gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG bereits am Donnerstag, 18. April 2019, 16.00 Uhr. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Probstzella zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Probstzella, 04.03.2019

Robert Heerwagen

Wahlleiter Gemeinde Probstzella

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Marktglöitz

1.

In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Marktglöitz der Gemeinde Probstzella wird am 26. Mai 2019 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (bis zum Wirksamwerden des am 29.03.2017 beantragten Austritts) sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterschriftensunterstützungen erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, im Gemeinderat der Gemeinde Probstzella vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 26 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Probstzella vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. **ACHTUNG:** Da der Karfreitag und der Ostermontag Feiertage sind, endet die Frist gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG bereits am Donnerstag, 18. April 2019, 16.00 Uhr. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags

Dienstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag von 9.00 - 11.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge in 07330 Probstzella, Markt 8, Raum 003 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Probstzella, Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Markt 8 in 07330 Probstzella, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde Probstzella unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein.

ACHTUNG: Da der Karfreitag und der Ostermontag Feiertage sind, endet die Frist gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG bereits am Donnerstag, 18. April 2019, 16.00 Uhr. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Probstzella zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Probstzella, den 04.03.2019

Robert Heerwagen

Wahlleiter Gemeinde Probstzella

Amtliche Bekanntmachung über die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2016

Gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung wurde die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Probstzella für das Haushaltsjahr 2016 vom Gemeinderat am 21.02.2019 festgestellt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen und der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 11.03.2019 bis zum 22.03.2019 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge in Probstzella, Markt 8 während der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich aus.

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 unter der oben genannten Anschrift möglich.

Probstzella, den 08.03.2019

Mechtold
Bürgermeister

Beschlüsse

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella fasste in der Gemeinderatssitzung am 21.02.2019 im öffentlichen Teil folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nr. 343/2019

Berufung Wahlleiter und Stellvertreter

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella beruft Herrn Robert Heerwagen, Beamter der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, zum Wahlleiter für die Kommunalwahl am 26.05.2019.

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella beruft Frau Anja Scheidig, Angestellte der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, zur Stellvertreterin des Wahlleiters für die Kommunalwahl am 26.05.2019.

Beschluss-Nr. 344/2019

Denkmalgerechte Wiederherstellung der Itting Garagen

Hier: Vergabe Planungsleistung „Technische Gebäudeausrüstung“

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella beschließt die Vergabe der Planungsleistung für die Technische Gebäudeausrüstung der „Itting-Garagen“ an das Planungsbüro WFS - Ingenieurbüro für Haustechnik, Thimmendorf 62, 07368 Remptendorf, auf der Grundlage der Wettbewerbsunterlagen vom 27.11.2018 und dem Honorarangebot vom 20.02.2019 in Höhe von 18.308,47 €/brutto sowie dem Ingenieurvertrag vom 20.02.2019.

Beschluss-Nr. 345/2019

Feststellung der Jahresrechnung 2016

Gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) stellt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella das Ergebnis der Jahresrechnung 2016 fest:

Bezeichnung		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamt
		€	€	€
1	2	3	4	5
1.	Soll-Einnahmen	2.968.387,73	1.171.809,20	4.140.196,93
	davon Globalbereinigung	-	-	-
2.	+ Neue Haushaltseinnahmereste	-	7.000,00	7.000,00
3.	./. Abgang Alter Haushaltseinnahmereste	-	353.171,13	353.171,13
4.	./. Abgang Alter Kasseneinnahmereste	8.211,51	0,00	8.211,51
5.	Summe bereinigter Soll-Einnahmen	2.960.176,22	825.638,07	3.785.814,29
6.	Soll-Ausgaben	2.960.170,52	687.945,30	3.648.115,82
	Darin enthalten Überschuss VMHH 15.050,77 €			
7.	+ Neue Haushaltsausgabereste	-	257.000,00	257.000,00
8.	./. Abgang Alter Haushaltsausgabereste	-	119.380,42	119.380,42
9.	./. Abgang Alter Kassenausgabereste	-5,70	-73,19	-78,89
10.	Summe bereinigter Soll-Ausgaben	2.960.176,22	825.638,07	3.785.814,29
11.	Ausgleich	0,00	0,00	0,00

Die Sollausgaben des Verwaltungshaushaltes beinhalten eine Zuführung zum Vermögenshaushalt (§ 22 ThürGemHV) in Höhe von 230.789,45 €. In den Solleinnahmen des Vermögenshaushaltes ist eine Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 93.919,17 € enthalten.

Beschluss-Nr. 346/2019

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella beschließt gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Entlastung des Bürgermeisters Herrn Sven Mechtold für das Haushaltsjahr 2016.

Beschluss-Nr. 349/2019

Anerkennung erheblicher dienstlicher Gründe nach § 5 Abs. 2 ThürRKG

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella erkennt erhebliche dienstliche Gründe für die Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs für Dienstfahrten des Bürgermeisters gemäß § 5 Abs. 2 ThürRKG an.

Beschluss-Nr. 351/2019

Photovoltaikanlage Großgeschwenda

Hier: Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, Flurstücke 216/1, 216/4, 216/5, 216/6, Gemarkung Großgeschwenda

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella beschließt, der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) zugunsten der PIN Privates Institut für Energieversorgung GmbH, Zielstattstraße 44, 81279 München sowie deren Rechtsnachfolger im Grundbuch von Großgeschwenda, Blatt 129, Flur 0, Flurstücke Nr. 216/1, 216/4, 216/5 und 216/6 durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages zuzustimmen.

Frühjahrsputz in der EG Probstzella

Die Bekanntgabe des Termins erfolgt über die Informationstafeln und die Internet-Seite bzw. im nächsten Amtsblatt.

S. Mechtold
Bürgermeister

Einladung zur Informationsveranstaltung

Baumaßnahme „Breite Straße“ in Lehesten

Sehr geehrte BürgerInnen!

In Vorbereitung der ab 18. März 2019 geplanten Vollsperrung wegen der beginnenden Gesamtmaßnahme: Erneuerung der L1096 im Zuge der Ortsdurchfahrt Lehesten einschließlich Neubau von Gehwegen, Parkstreifen und Nebenflächen in der Breiten Straße sowie Neubau Ortsentwässerung und Neubau Trinkwasserleitungen, findet

am 12. März 2019
um 18:00 Uhr

im Kulturhaus Lehesten, Breite Straße 1

eine Informationsveranstaltung statt.

Dazu lade ich Sie herzlich ein und bitte Sie, diese zu Ihrer Information und zur Klärung noch offener Fragen zu nutzen.

Es stehen Ihnen dafür kompetente Gesprächspartner zur Verfügung!

Hinweis: Die überörtliche Umleitung wurde auf der Strecke Lehesten - Schmiedebach - Lichtentanne - Großgeschwenda - Kleinneundorf - Probstzella festgelegt. Auf Grund beengter Verhältnisse in Lichtentanne ist es dort erforderlich, den Verkehr mittels Ampel zu regeln, wodurch hier mit längeren Wartezeiten zu rechnen ist.

Ab Montag, den 04.03.2019 sind Arbeiten im Bereich des Aubaches über die Wiese bis zur Breiten Straße (neben der Zufahrt zur Kläranlage) geplant. Diese sollen ohne Beeinflussung des Straßenverkehrs auf der Breiten Straße stattfinden.

René Bredow

Bürgermeister Lehesten



Stadt Lehesten

Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Berufung des Wahlleiters und der Stellvertretung des Wahlleiters (§ 4 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG)

Der Stadtrat der Stadt Lehesten hat am 24.01.2019 in öffentlicher Sitzung

Frau Simone Apel

Angestellte der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

zur **Wahlleiterin** (Beschluss-Nr. SL/BV/299/2019) und

Frau Kerstin Krause

Angestellte der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

zur **Stellvertreterin der Wahlleiterin** (Beschluss-Nr. SL/BV/299/2019) berufen.

Anschrift: Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

Hauptverwaltung

Markt 8

07330 Probstzella

Tel.: 03 67 35 / 4 61 13

Fax: 03 67 35 / 4 61 55

René Bredow

Bürgermeister

Wahlausschussbildung

für die Kommunalwahl in der Stadt Lehesten am 26. Mai 2019

Die Aufgabe des Wahlausschusses ist es

- über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen,
- das Ergebnis der Wahl in der Stadt festzustellen.

Er besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzende und vier in der Gemeinde wahlberechtigten Beisitzern. Für jeden Beisitzer bedarf es der Berufung eines Stellvertreters.

Bewerber, Beauftragte für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter können nicht Beisitzer oder Stellvertreter des Beisitzers sein.

Bei der Auswahl der Beisitzer und deren Stellvertreter sind nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Stadtratswahl erhaltenen Stimmzahlen zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund werden hiermit die Parteien und Wählergruppen aus der Stadt Lehesten aufgefordert, ihre Vorschläge für die Beisitzer und deren Stellvertreter bis 29. März 2019 schriftlich einzureichen.

Diese sind zu richten an die

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

- Wahlbüro -

Markt 8

07330 Probstzella

Apel

Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Lehesten

1.

In der Stadt Lehesten sind am 26. Mai 2019 12 Stadtratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (bis zum Wirksamwerden des am 29.03.2017 beantragten Austritts) sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 24 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen.

Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Stadtrat der Stadt Lehesten vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 58 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. **ACHTUNG:** Da der Karfreitag und der Ostermontag Feiertage sind, endet die Frist gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG bereits am Donnerstag, 18. April 2019, 16.00 Uhr. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags

Dienstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag von 9.00 - 11.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge in 07330 Probstzella, Markt 8, Raum 003, ausgelegt.

Der Wahlleiter der Stadt Lehesten legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem im Bürgerbüro Lehesten, Obere Marktstraße 1 in 07349 Lehesten, unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. **ACHTUNG:** Da der Karfreitag und der Ostermontag Feiertage sind, endet die Frist gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG bereits am Donnerstag, 18. April 2019, 16.00 Uhr. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.

Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Lehesten, Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Markt 8 in 07330 Probstzella, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. **ACHTUNG:** Da der Karfreitag und der Ostermontag Feiertage sind, endet die Frist gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG bereits am Donnerstag, 18. April 2019, 16.00 Uhr. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt Lehesten zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Lehesten, 04.03.2019

Simone Apel

Wahlleiterin Stadt Lehesten

Frühjahrsputz in Lehesten

Liebe Bürgerinnen und Bürger, auch in diesem Jahr rufe ich Sie alle wieder zu einem gemeinsamen Frühjahrsputz auf, damit unsere Stadt und die Ortsteile in einem sauberen und ordentlichen Erscheinungsbild in den Frühling starten. Als Termin für diesen Einsatz ist Samstag, der **30.03.2019 - 09.00 Uhr - Treffpunkt: Kulturhaus Lehesten** geplant - vorausgesetzt das Wetter spielt mit!

Es wäre schön, wenn alle Straßen an diesem Tag gründlich gekehrt würden, auch die von anliegenden leer stehenden Gebäuden. Wenn die Möglichkeit besteht, könnten auch öffentliche Grünflächen von Laub, Ästen und Unrat gereinigt werden. Die Mitarbeiter des Bauhofs und andere Helfer werden den Abtransport des Abfalls organisieren. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die Stadtverwaltung oder an mich. Ich hoffe, dass sich an diesem Tag zahlreiche Privatpersonen, Vereine, Firmen und Einrichtungen beteiligen!

Ihr Bürgermeister

René Bredow

Einladung zur Informationsveranstaltung

Baumaßnahme „Breite Straße“ in Lehesten

Sehr geehrte BürgerInnen!

In Vorbereitung der ab 18. März 2019 geplanten Vollsperrung wegen der beginnenden Gesamtmaßnahme: Erneuerung der L1096 im Zuge der Ortsdurchfahrt Lehesten einschließlich Neubau von Gehwegen, Parkstreifen und Nebenflächen in der Breiten Straße sowie Neubau Ortsentwässerung und Neubau Trinkwasserleitungen, findet

am 12. März 2019

um 18:00 Uhr

im Kulturhaus Lehesten, Breite Straße 1
eine Informationsveranstaltung statt.

Dazu lade ich Sie herzlich ein und bitte Sie, diese zu Ihrer Information und zur Klärung noch offener Fragen zu nutzen.

Es stehen Ihnen dafür kompetente Gesprächspartner zur Verfügung!

Hinweis: Die überörtliche Umleitung wurde auf der Strecke Lehesten - Schmiedebach - Lichtentanne - Großgeschwenda - Kleinneundorf - Probstzella festgelegt. Auf Grund beengter Verhältnisse in Lichtentanne ist es dort erforderlich, den Verkehr mittels Ampel zu regeln, wodurch hier mit längeren Wartezeiten zu rechnen ist.

Ab Montag, den 04.03.2019 sind Arbeiten im Bereich des Aubaches über die Wiese bis zur Breiten Straße (neben der Zufahrt zur Kläranlage) geplant. Diese sollen ohne Beeinflussung des Straßenverkehrs auf der Breiten Straße stattfinden.

René Bredow

Bürgermeister



Stadt Gräfenthal

Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Berufung des Wahlleiters und der Stellvertretung des Wahlleiters (§ 4 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG)

Der Stadtrat der Stadt Gräfenthal hat am 28.02.2019 in öffentlicher Sitzung

Frau Kathrin Fichtner

Angestellte der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

zur **Wahlleiterin** (Beschluss-Nr. SG/BV/377/2019) und

Frau Maren Scharf

Angestellte der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

zur **Stellvertreterin der Wahlleiterin** (Beschluss-Nr. SG/BV/377/2019) berufen.

Anschrift: Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

Hauptverwaltung

Markt 8

07330 Probstzella

Tel.: 03 67 35 / 4 61 13

Fax: 03 67 35 / 4 61 55

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Wehr

Bürgermeister

Wahlausschussbildung

für die Kommunalwahl in der Stadt Gräfenthal am 26. Mai 2019

Die Aufgabe des Wahlausschusses ist es

- über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen,
- das Ergebnis der Wahl in der Stadt festzustellen.

Er besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzende und vier in der Gemeinde wahlberechtigten Beisitzern. Für jeden Beisitzer bedarf es der Berufung eines Stellvertreters.

Bewerber, Beauftragte für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter können nicht Beisitzer oder Stellvertreter des Beisitzers sein. Bei der Auswahl der Beisitzer und deren Stellvertreter sind nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Stadtratswahl erhaltenen Stimmzahlen zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund werden hiermit die Parteien und Wählergruppen aus der Stadt Gräfenthal aufgefordert, ihre Vorschläge für die Beisitzer und deren Stellvertreter bis 29. März 2019 schriftlich einzureichen.

Diese sind zu richten an die

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

- Wahlbüro -

Markt 8

07330 Probstzella

Fichtner

Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Gräfenenthal

1.

In der Stadt Gräfenenthal sind am 26. Mai 2019 12 Stadtratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (bis zum Wirksamwerden des am 29.03.2017 beantragten Austritts) sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 24 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Stadtrat der Stadt Gräfenenthal vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 58 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. **ACHTUNG:** Da der Karfreitag und der Ostermontag Feiertage sind, endet die Frist gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG bereits am Donnerstag, 18. April 2019, 16.00 Uhr. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages

Dienstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag von 9.00 - 11.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge in 07330 Probstzella, Markt 8, Raum 003 ausgelegt.

Der Wahlleiter der Stadt Gräfenenthal legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem im Bürgerbüro Gräfenenthal, Marktplatz 1 in 98743 Gräfenenthal unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages aus.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlagen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlagen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschlagen gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

ACHTUNG: Da der Karfreitag und der Ostermontag Feiertage sind, endet die Frist gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG bereits am Donnerstag, 18. April 2019, 16.00 Uhr. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschlagen (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschlagen dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlagen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschlagen sind beim Wahlleiter der Stadt Gräfenenthal, Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Markt 8 in 07330 Probstzella, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschlagen können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschlagen werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschlagen müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. **ACHTUNG:** Da der Karfreitag und der Ostermontag Feiertage sind, endet die Frist gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG bereits am Donnerstag, 18. April 2019, 16.00 Uhr. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschlagen insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt Gräfenenthal zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschlagen und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gräfenenthal, 04.03.2019

Kathrin Fichtner

Wahlleiterin Stadt Gräfenenthal

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlagen zur Wahl der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Buchbach, Creunitz, Gebersdorf, Großneundorf, Lichtenhain, Lippelsdorf und Sommersdorf der Stadt Gräfenenthal

1.

In den Ortsteilen

**Buchbach,
Creunitz,
Gebersdorf,
Großneundorf,
Lichtenhain,
Lippelsdorf,
Sommersdorf**

der Stadt Gräfenenthal wird am 26. Mai 2019 jeweils ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem jeweiligen Ortsteil hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (bis zum Wirksamwerden des am 29.03.2017 beantragten Austritts) sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilbürgermeister können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag je zu wählenden Ortsteilbürgermeister einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder der jeweiligen Ortsteilräte zu wählen sind. Dies sind für alle zu wählenden Ortsteilbürgermeister jeweils insgesamt 20 Unterschriften (in allen Ortsteilen werden 4 weitere Mitglieder in den jeweiligen Ortsteilrat gewählt). Bewirbt sich ein bisheriger Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, im Stadtrat der Stadt Gräfenthal vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder der jeweiligen Ortsteilräte zu wählen sind (in allen Ortsteilen werden 4 weitere Mitglieder in den jeweiligen Ortsteilrat gewählt).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (in allen Ortsteilen werden 4 weitere Mitglieder in den jeweiligen Ortsteilrat gewählt). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind

oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Stadtrat der Stadt Gräfenenthal vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. **ACHTUNG:** Da der Karfreitag und der Ostermontag Feiertage sind, endet die Frist gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG bereits am Donnerstag, 18. April 2019, 16.00 Uhr. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags

Dienstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag von 9.00 - 11.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge in 07330 Probstzella, Markt 8, Raum 003 ausgelegt.

Der Wahlleiter der Stadt Gräfenenthal legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem im Bürgerbüro Gräfenenthal, Marktplatz 1 in 98743 Gräfenenthal unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Gräfenenthal, Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Markt 8 in 07330 Probstzella, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Gräfenenthal unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. **ACHTUNG:** Da der Karfreitag und der Ostermontag Feiertage sind, endet die Frist gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG bereits am Donnerstag, 18. April 2019, 16.00 Uhr. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt Gräfenenthal zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gräfenenthal, den 04.03.2019

Kathrin Fichtner

Wahlleiterin Stadt Gräfenenthal

Beschlüsse

Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal fasste in der Sitzung am 19.02.2019 im öffentlichen Teil folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. SG/BV/376/2019

Haushaltswirtschaft der Stadt Gräfenenthal zum 30.12.2018

Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal beschließt alle bis zum 30.12.2018 getätigten Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes.

Beschluss Nr. SG/BV/379/2019

Anhörung zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage 2019

Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal stimmt der Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Kreis- und Schulumlage 2019 zu.

Beschluss Nr. SG/BV/382/2019

Anerkennung erheblicher dienstlicher Gründe nach § 5 Abs. 2 ThürRKG

Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal erkennt erhebliche dienstliche Gründe für die Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges für Dienstfahrten des Bürgermeisters gemäß § 5 Abs. 2 ThürRKG an.

Beschluss Nr. SG/BV/380/2019

Verkauf alter Rettungssatz (Schere/Spreizer) der FFW Gräfenenthal

Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal beschließt die weitere Ausschreibung des Rettungssatzes.

Beschluss Nr. SG/BV/381/2019

Verkauf ROBUR LO der FFW Gräfenenthal

Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal beschließt den weiteren Verkauf des ROBUR LO der FFW Gräfenenthal.

Beschluss Nr. SG/BV/383/2019

Verkauf VRW der FFW Gräfenenthal

Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal beschließt den Verkauf des VRW der FFW Gräfenenthal zu 2.662,61 € an Herr Krummrein, Sommersdorf.

Beschluss Nr. SG/BV/37812019

Feuerwehrgerätehaus Gräfenenthal, Probstzellaer Straße 9, Einbau Abgasabsauganlage für 4 Stellplätze

Hier: Vergabe Planungsleistung, Leistungsphase 1 - 3

Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal beschließt die Vergabe der Planungsleistung für den Einbau einer Abgasabsauganlage für 4 Stellplätze an das Planungsbüro

Gemeinschaftsbüro Dworrak & Gatzer
Am Stadtberg 2
98646 Hildburghausen

auf der Grundlage der Wettbewerbsunterlagen vom 06.12.2018. Die Planung umfasst die Leistungsphasen 1 bis 3.

Beschluss Nr. SG/BV/385/2019

Flächennutzungsplan für das Gebiet der Stadt Gräfenenthal

Hier: Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal beschließt die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenenthal.

Die Kosten sind in das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Gräfenenthal einzustellen.

Beschluss Nr. SG/BV/384/2019**Baumaßnahme: Instandsetzung der K 184, OD Großneundorf
Hier: Durchführung von Baumaßnahmen und Abschluss
Vereinbarung über den gemeinschaftlichen Ausbau und Ver-
trag Straßenbeleuchtung**

Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal beschließt die Durchführung der erforderlichen Baumaßnahmen

- Straßenbeleuchtungsverkabelung
- Abwasser-Hausanschluss Vereinshaus
- Entwässerungsrinne Zufahrt Kirche / Parkplatz

sowie die Bestätigung der Vereinbarung über den gemeinschaftlichen Ausbau der OD Großneundorf im Zuge der K184 und des Vertrages Straßenbeleuchtung Großneundorf OD K 184 - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises.

Beschlüsse**Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal fasste in der Sitzung am 28.02.2019 im öffentlichen Teil folgenden Beschluss:****Beschluss Nr. SG/BV/377/2019****Berufung Wahlleiter und Stellvertreter**

Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal beruft Frau Kathrin Fichtner, Angestellte der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, zur Wahlleiterin für die Kommunalwahl am 26.05.2019.

Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal beruft Frau Maren Scharf, Angestellte der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, zur Stellvertreterin der Wahlleiterin für die Kommunalwahl am 26.05.2019.

**Aufruf zum Frühjahrsputz
in der EG Stadt Gräfenenthal**

Damit unser Stadtbild und unsere Ortsteile sauber und ordentlich erscheinen, rufe ich erstmalig alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie Vereine, Firmen und Eigentümer sowie Verwalter von Grundstücken und Gebäuden zum Frühjahrsputz auf. Der Einsatz findet am **Samstag, den 30. März 2019, von 9.00 bis 12.00 Uhr** statt.



Foto: R. Schönheit

Es sollen insbesondere öffentliche Wege, Straßenränder und Plätze, Wald- und Parkwege von den Resten des Winterhalbjahres befreit sowie die Pflanzschalen mit neuen Blumen versehen werden. Zentrale Treffpunkte in Gräfenenthal sind Marktplatz, Marienbrunnen, Viadukt Obere Coburger Straße/Langer Arm, Parkplatz am ehemaligen Kulturhaus Probstzellaer Straße.

Es wird gebeten, Schaufel, Besen, Laubrechen und Handschuhe mitzubringen. Zum Einsammeln des Mülls können handelsübliche Müllsäcke genutzt werden, die bereitgestellt und vom Bauhof nach Abschluss der Aktion am Montag, dem 1. April 2019 eingesammelt und abgefahren werden.

Meldungen zur Teilnahme nimmt das Rathaus unter 036703/8890 entgegen.

Kurzentschlossene können sich spontan an den Treffpunkten einfinden oder vor dem eigenen Haus oder Grundstück säubern. Die Ortsteilbürgermeister bitte ich, die Putzaktionen in den Ortsteilen eigenverantwortlich zu organisieren.

Bei Schneefall oder Frost wird dieser Termin verschoben.

An dieser Stelle möchte ich mich ganz herzlich bei Herrn Rudolf Schönheit sowie Paul und Robert Hetzer bedanken, die bereits vor wenigen Tagen am Kindelberg eine große Menge Müll und Unrat zusammengetragen haben und mit gutem Beispiel vorangegangen sind.

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Wehr
Bürgermeister

Informationen des Bürgermeisters

- 1) Auf vielfache Anregung wird es einen Frühjahrsputz in der Einheitsgemeinde geben.
Ich bitte alle Einwohnerinnen und Einwohner am 30.03.2019 um aktive Teilnahme.
Details entnehmen Sie bitte der gesonderten Information in diesem Amtsblatt.
- 2) Damit die Einheitsgemeinde Stadt Gräfenenthal hinterher auch sauber bleibt, hatte ich der OTZ zugesagt, für jeden Hinweis über Verureinigungen durch Hundekot, der zur Ergreifung des Halters führt, eine Prämie von 100,- € auszusetzen.
Von Herrn Spanier wurde danach noch ein sehr treffender Artikel über „Tretminen im Sperrgebiet“ verfasst.
Das MDR-Fernsehen drehte am 05.03. einen Beitrag zu diesem Thema, der Zeitpunkt der Ausstrahlung wird noch bekannt gegeben.
- 3) Herr Uwe König hat sich dankenswerterweise bereit erklärt, das vakante Ehrenamt des Ortswegewartes zu übernehmen.
Nach erfolgter Begehung sollen Schwerpunkte für Wanderwege herausgearbeitet, die Beschilderung vervollständigt und neue Bänke aufgestellt werden.
Die erste Bank in diesem Jahr mit Überdachung sponsore ich dem OT Sommesdorf für den „Kälberfelsen“.
Weitere Anregungen über fehlende Bänke nimmt das Rathaus gerne auf.
- 4) Um eine Tourismusstrategie zu erarbeiten und die Teilnehmer besser zu vernetzen, wurde ein Tourismus-Stammtisch ins Leben gerufen. Dieser fand erstmals am 15.02.2019 bei Wagner & Apel in Lippelsdorf statt. Außer den Tourismuspartnern aus Gräfenenthal nahmen noch Interessenten aus Lehesten und Lichte teil.
In diesem Zusammenhang möchte ich noch erwähnen, dass die Gräfenenthaler Porzellanmalerin und Naturführerin Frau Bettina Thieme eine sehenswerte Ausstellung über „Grünes Band – Lebenslinien“ im Grenzbahnhof-Museum Probstzella eröffnet hat, welche weiterhin zu besichtigen ist.
- 5) Bauangelegenheiten:
Vom Stadtrat wurde die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes beschlossen.
Die VG hat eine Planstelle zur Aufnahme des Leerstandmanagements in Aussicht gestellt bekommen.
Durch einen Unfall wurde das Gelände vor der Grundschule beschädigt. Es wird in Kürze wieder hergestellt.
Eine Deponiebeobachtung der alten Deponie ergab, dass keine Schadstoffe aus der Deponie ausgetreten sind.
Der Sozialdienst Elisabeth von Thür. e.V. hat mit dem Umbau der ehemaligen Sparkasse als neue Domizil begonnen.
- 6) Informationen zu den Stadtratswahlen finden Sie in diesem Amtsblatt.
Falls sich eine neue Wählergruppe gründen möchte, sind 58 Unterstützungsunterschriften notwendig.
Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Informationen im Amtlichen Teil.
- 7) Die nächste Sitzung des Stadtrates wird am 26.03.2019 stattfinden.

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Wehr
Bürgermeister

Information**Instandsetzung der K184 - Ortsdurchfahrt Großneundorf**

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt beabsichtigt die Ortsdurchfahrt Großneundorf im Sommer dieses Jahres grundhaft auszubauen. Diese Baumaßnahme ist als Gemeinschaftsmaßnahme zwischen dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG und dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Saalfeld-Rudolstadt (ZWA) geplant.

Im Zuge dieser Maßnahme sollen die Kanäle und Leitungen der Ortsentwässerung und der Trinkwasserversorgung neu verlegt werden. Das Hauptziel der Baumaßnahme ist die Anbindung der angrenzenden Grundstücke an die Kläranlage Gräfenthal und die Instandsetzung der oberen Ortsdurchfahrt. Ein grundhafter Ausbau der Straße erfolgt auf ca. 145 m, beginnend am Ortseingang aus Richtung Reichmannsdorf. In diesem Bereich wird der vorhandene Mischwasserkanal durch einen neuen Regenwasserkanal ersetzt. Die Verlegung des Schmutzwasserkanals erfolgt ab Haus-Nr. 36 bis zu den einmündenden Wegen zu den Grundstücken Nr. 4 und Nr. 20.

Alle in diesem Abschnitt gelegenen Grundstücke (Haus Nr. 2, 3, 4, 30, 36, 38) werden an die neuen Kanäle angeschlossen. Nach erfolgtem Umschluss auf den Privatgrundstücken können die vorhandenen Kläranlagen außer Betrieb genommen werden. Des Weiteren wird im Bereich des Schmutzwasserkanals die verschlissene Trinkwasserleitung einschließlich der Hausanschlussleitung bis zu den Wasserzählern erneuert.

Durch die TEN erfolgt ein Rückbau der oberirdischen Stromleitungen im Bereich des Baufeldes.

Die dort anliegenden Grundstücke bekommen eine Erdverkabelung und einen neuen Hausanschluss. Von der Firma ElektroHöfer wird ein neues TV-Kabel verlegt.

Die Vergabe der Bauleistungen soll im Mai 2019 erfolgen. Der geplante Ausführungszeitraum dieser Baumaßnahme ist vom 08.07.2019 bis Ende September 2019.

Vor Baubeginn der Maßnahme wird im Mai 2019 eine Informationsveranstaltung für alle Anwohner und Bürger stattfinden. Dieser Termin, welcher zur Information und zur Klärung noch offener Fragen genutzt werden kann, wird im Amtsblatt Mai veröffentlicht.

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Wehr
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

Informationen

Forstliches Gutachten 2019 in den Kreisen Saale-Orla und Saalfeld-Rudolstadt

Bereich Thüringer Forstamt Schleiz



Von März bis April 2019 wird bereits zum fünften Mal eine Inventur der Verbiss- und Schälschäden in den Kreisen Saale-Orla und Saalfeld-Rudolstadt durchgeführt.

Die **Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigten** können sich ab Ende Februar beim zuständigen Aufnahmetrupp unter der Tel.-Nr. 03663/4899921 informieren, wann die Aufnahmen in ihrem Bereich geplant sind und ihren Wunsch zur Teilnahme mitteilen. Eine Teilnahme von Grundeigentümern und Jagdausübungsberechtigten bei den Außenaufnahmen ist möglich und ausdrücklich erwünscht.

Die forstlichen Gutachten, deren Grundlage die Ergebnisse der Verbiss- und Schälinventur ist, sind eine der Voraussetzungen für die neue Abschussplanperiode 2020/2023. Sie werden jeweils für einen Thüringer Landkreis erstellt und voraussichtlich im Herbst 2019 vorliegen.

Nach § 32 des Thüringer Jagdgesetzes hat die Untere Forstbehörde die Aufgabe alle drei Jahre forstliche Gutachten zu erstellen, welche von der Unteren Jagdbehörde vor deren Bestätigung der Abschusspläne zu berücksichtigen sind.

Mit Hilfe dieser Gutachten soll der Einfluss des wiederkäuenden Schalenwildes (Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild) auf die derzeitige aber auch perspektivische Baumartenentwicklung dargestellt werden. Das Inventurverfahren wurde 2007 durch die Oberste Jagdbehörde in Abstimmung mit den Verbänden konzipiert und ist unverändert geblieben, um die Wildschadenssituation chronologisch dokumentieren zu können.

Die Verbiss- und Schälinventur erfolgt als eine Stichprobeninventur mit einem Raster von 150 ha auf allen Waldflächen im Freistaat Thüringen. Landes-, Eigen- und Gemeinschaftsjagdbezirke werden einheitlich betrachtet. Auf jeweils einer Fläche im Rasterquadranten von 150 ha wird eine Aufnahme der Naturverjüngung der Waldbäume nach einem Traktverfahren durchgeführt und auf einer weiteren Fläche erfolgt eine Aufnahme der Schälschäden. Welche konkrete Fläche im jeweiligen Rasterquadranten aufgenommen wird, ist standardisiert. Die Schälinventur wird nur in den festgesetzten Einstandsgebieten für Rot- und Muffelwild durchgeführt, jedoch kann auch optional in Damwild-Einstandsgebieten und bei Vorkommen von Rot- und Muffelwild außerhalb derer Einstandsgebiete eine Schälinventur durchgeführt werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Thüringer Forstamt Schleiz oder den zuständigen Aufnahmetrupp unter oben genannten Telefonnummern.

gez. Herbert Seyfarth
Forstamtsleiter Thüringer Forstamt Schleiz

Ausstellungseröffnung zum Grünen Band im Grenzbahnhofmuseum in Probstzella



Am 23. Februar wurde im Grenzbahnhofmuseum Probstzella die von Bettina Thieme initiierte kreative Sonderausstellung „GRÜNES BAND - Lebenslinie“ eröffnet. Unter den Gästen waren Christine Kober, Leiterin der Naturparkverwaltung Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale,

Karin Jäger von der Stiftung Naturschutz, der Bürgermeister von Probstzella Sven Mechtold sowie seine Amtskollegen aus Gräfenthal, Prof. Dr. Wolfgang Wehr, und aus Leutenberg, Robert Geheeb, Helena Reingen von LEADER, Mitglieder des Geschichtsverein Gräfenthal und die Montagsmaler.

Im Grenzbahnhofmuseum Probstzella können Sie Gemälde, Fotos und Objekte von Künstlern aus der Region zum Thema: „GRÜNES BAND - Lebenslinie“ sehen. Von seltenen Pflanzen, dem Kolonnenweg und Grenzsteinen bis zu Pioniergehölzen, Naturschutz und Texten aus der Literatur bieten die Künstler eine breite Palette ihres Schaffens. Kleine Kunstwerke und Unikate sind als handgemalte Souvenirs von Bettina Thieme erhältlich. Das Grüne Band - der ehemaliger innerdeutsche Grenzstreifen - ist heute Mahnmahl, Naturschutzraum, das größte nationale Biotopverbundnetz und jetzt auch Nationales Naturmonument.

2019 wird das Grüne Band 30 Jahre. Entdecken Sie die ehemaligen Grenzgebiete Gräfenthal & Probstzella im neuen Licht.

Mit dieser Ausstellung, die bis Ende des Jahres geht, soll auf die Region aufmerksam gemacht werden. Dabei präsentieren die Künstler die Zukunft des Grünen Bandes mit Ausschnitten aus Natur und Leben - „GRÜNES BAND - Lebenslinie“.

Das Grüne Band ist Mahnmahl für immer. Es erzählt Geschichte und ist heute der größte Biotopverbund mit seltenen Pflanzen und Tieren.

Das Grenzbahnhofmuseum hat geöffnet:

Mittwoch, Sonnabend und Sonntag von 13.00 bis 16.00 Uhr. Zusätzlich nach Vereinbarung für Gruppen ab 5 Personen (Tel. 036735/4610 bzw. 036735/70381)

E-mail: info@vg-schiefergebirge.de



Gemeinde Probstzella

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender 2019

April:

- .04. Osterbrunnenfest in Königsthal (Termin siehe Aushang)
- 13.04. Chronikabend „25. Jahrestag des Jahrhunderthochwassers“
- 21.04. Osterbrunnenfest in Limbach
- 21.04. Osterwanderung des Feuerwehrvereins Unterloquitz
- 30.04. Walpurgisnachtfeier mit Hexenfeuer des Feuerwehrvereins Probstzella e. V. (17.30 Uhr)
- 30.04. Maibaumsetzen in allen Ortsteilen

Mai:

- 01.05. Singen in den Mai (Marktgölitz, Gabe Gottes, Oberloquitz, Pippelsdorf, Königsthal, Limbach)
Maifeier im Gemeindehof Marktgölitz ab 14.00 Uhr
- 06.05. Wanderung der Schulen Gräfenthal, Lehesten, Ludwigsstadt und Probstzella zum Schieferpark Lehesten
- 11.05. Premierenvorstellung der Druidensteiner Theatergruppe in Oberloquitz
- 17.05. Druidensteiner Theatergruppe in Oberloquitz
- 18.05. Wandertag des FFW-Vereins Zopten
- 19.05. Druidensteiner Theatergruppe in Oberloquitz
- 24. / 25. Druidensteiner Theatergruppe in Oberloquitz
- 25.05. Mountainbike-Sternfahrt der Rennsteigregion im Frankenwald mit Zielort Probstzella anlässlich des Jubiläums „30 Jahre Grenzöffnung“
- 25.05. Sommerfest des Kegelclubs 91 Zopten e. V.
- 25.05. 30. Internationale „Hatz auf die Katz“ mit Sonderprüfung in Marktgölitz am Nachmittag an der Linde

Juni:

- 02.06. Gölitztallauf
- 07. - 09. Sportfestwochenende in Probstzella
- 09.06. Konfirmation in Probstzella
- 15.06. Ausscheid der Feuerwehren der Einheitsgemeinde in Limbach

Juli:

- 19.07. Kinderfest im Gemeindehof Marktgölitz

August:

- 03. - 04. Dorf- und Feuerwehrfest in Lichtentanne
- 17.08. Straßenfest des Unterloquitzer Sportvereins

September:

- 08.09. Tag des offenen Denkmals „Modern(e): Umbrüche in Kunst und Architektur“ - Ittinggaragen Probstzella
- 13. - 15. Kirmes in Limbach
- 27. - 29. Kirmes in Königsthal/Pippelsdorf

Oktober:

- 12. - 13. Kirmes in Unterloquitz
- 18.-20.10. Kirmes in Zopten
- 18.10. öffentliche Chorprobe mit MGV „Froh-sinn“ in Königsthal
- 26.10. Herbstmarkt und Kirmes in Probstzella (10.00 Uhr)
- 26.10. Kirmes in Reichenbach

November:

- 01. - 03. Kirmes in Oberloquitz
- 08. - 10. Kirmes in Marktgölitz
- 09. - 10. Kirmes in Großgeschwenda
- 15.11. Faschingseröffnung des „ZKC“, Turnhallenvorplatz Probstzella
- 16.11. Faschingseröffnung - Jubiläum 20 Jahre Fasching Zopten
- 16.11. Gedenkmarsch anlässlich des Jubiläums „30 Jahre Grenzöffnung“
- 16.11. Jubiläumsveranstaltung 20 Jahre Fasching in Zopten
- 24.11. Singen und Totenehrung auf dem Marktgölitzer Friedhof
- 30.11. Weihnachtsmeile in Probstzella

Dezember:

- 01.12. 23. Adventsmarkt der Vereine in Marktgölitz
- 08.12. Weihnachtsgala des Probstzellaer Kindergartens „Knirpsenakademie am Zwergenbergr“ im Haus des Volkes Probstzella (15.00 Uhr)
- 14.12. Seniorenweihnachtsfeier Probstzella (Haus des Volkes, 14.30 Uhr)
- 15.12. Adventskonzert in der St. Michaelskirche zu Reichenbach

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

in Probstzella

18.03.	Herr Giselher Tscharnke	zum 75. Geburtstag
20.03.	Herr Heinz Wiegand	zum 85. Geburtstag
25.03.	Frau Elfried Schindhelm	zum 100. Geburtstag
04.04.	Herr Harald Landgraf	zum 85. Geburtstag
07.04.	Frau Marlene Hampe	zum 80. Geburtstag
09.04.	Frau Johanna Kühn	zum 90. Geburtstag

in Arnsbach

08.04.	Frau Elvira Mass	zum 75. Geburtstag
--------	------------------	--------------------

in Lichtentanne

10.03.	Frau Lisa Lipfert	zum 85. Geburtstag
04.04.	Herr Hartmut Fechner	zum 75. Geburtstag

in Marktgölitz

13.03.	Frau Iris Dirscherl	zum 70. Geburtstag
--------	---------------------	--------------------

in Reichenbach

06.04.	Herr Dieter Zimmermann	zum 75. Geburtstag
--------	------------------------	--------------------

in Schlaga

27.03.	Herr Günter Eberhardt	zum 75. Geburtstag
--------	-----------------------	--------------------



Vereine und Verbände



JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Hiermit möchten wir alle Sportfreundinnen und Sportfreunde des Probstzellaer SV zur diesjährigen Jahreshauptversammlung recht herzlich einladen.

Diese findet am **29. März um 19 Uhr** im Sportlerheim Probstzella statt.

Wir würden uns über ein zahlreiches Erscheinen freuen!



Jagdgenossenschaft Schaderthal

Einladung

Die nicht öffentliche Jahreshauptversammlung findet am

Freitag, dem 5. April 2019 um 19:00 Uhr,
im Feuewehrhaus Schaderthal

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht
3. Bericht des Kassenführers
4. Beschluss zur Entlassung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Beschlüsse:
 - Verwendung des Reinertrages/Auszahlung
 - Wegebau/Wegeinstandsetzung
6. Diskussion

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Großgeschwenda/Schlaga

Einladung

Hiermit laden wir alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Großgeschwenda/Schlaga zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung am **Freitag, den 12. April 2019** ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Gäste und Feststellung der anwesenden Jagdgenossen
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers
3. Kassenbericht des Kassenführers
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung von Vorstand und Kassenführer
6. Diskussionen und Beschlussfassungen zum Haushaltsjahr 2018/2019
7. Jagdessen

Kächele

Jagdvorsteher

Bitte die Teilnahme am Jagdessen melden bis 10. April 2019 unter Telefonnummer 036735/70008.

Jagdgenossenschaft Laasen

EINLADUNG

Hiermit laden wir alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Laasen zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung

am Mittwoch, den 03. April, um 18.00 Uhr
in die Gaststätte „Zur Linde“ in Eichicht

ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellen der anwesenden Jagdgenossen und der von ihnen vertretenen jagdbaren Fläche
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers
3. Kassenbericht des Kassenführers
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Bericht der Jagdpächter
6. Diskussion zu vorgenannten Berichten
7. Entlastung des Vorstandes
8. Beschlüsse:
 - Verwendung des Reinertrages
 - Baumaßnahmen

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Lichtentanne

Einladung zur Jahresversammlung 2019

Hiermit möchten wir alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Lichtentanne zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung einladen. Jagdgenossen können sich vertreten lassen, wenn sie der betreffenden Person eine schriftliche Vollmacht bescheinigen.

am Freitag, den 05. April 2019

um 19.00 Uhr

im Gemeinschaftsraum (ehemals Schule)

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Rechnungsprüfung
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Diskussionen und Vorschläge zum Haushaltsjahr 2019/2020
7. Informationen und sonstige Anfragen

Rost

Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Marktgölitz

EINLADUNG

zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung der
Jagdgenossenschaft Marktgölitz

Sonnabend, den 06.04.2019 um 19.00 Uhr

Gemeinderaum Marktgölitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
Anträge an die Tagesordnung
2. Bestimmung Versammlungsleiter
3. Rechenschaftsbericht Jagdvorsteher
4. Rechenschaftsbericht Jagdpächter
5. Kassenbericht/Prüfbericht der Prüfer
6. Entlastung Kasse und Vorstand
7. Verwendung Reinertrag/Beschluss Auszahlung Pachtzins
8. Aufhebungsvertrag Pachtvertrag
9. Neuverpachtung/Pachtvertrag
10. Diskussion und Sonstiges
11. Schlusswort

Der Vorstand lädt alle Anwesenden nach Ende der Versammlung zu einem Jagdessen ein.

Hartung

Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Limbach

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Hiermit möchten wir alle Jagdgenossen der Gemarkung Limbach zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung herzlich einladen.

am: Freitag, den 05.04.2019

um: 19:00 Uhr

im: Haus Familie Steffen Arnold Limbach 31

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der anwesenden Jagdgenossen
2. Bericht des Jagdvorstandes und des Jagdpächters
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Diskussion zu den Berichten
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
7. Sonstiges/Schlusswort

Jagdvorstand

Sven Heidl

Thüringerwald-Zweigverein Probstzella e. V.

Termin Frühlingswanderung März 2019:

Treffpunkt

Sonntag, den 17. März 2019,

13.30 Uhr am Marktplatz

(nach kurzfristiger telefonischer Absprache)

„Frisch auf!“



Schützengesellschaft 1896 Probstzellae e.V.

Termine

Donnerstag, 21.03.2019, 18:30 Uhr

Trainingschießen

Donnerstag, 04.04.2019, 19:00 Uhr

Treff im Vereinszimmer



Fasching in Zopten

Dank aller Faschingsakteure wurde in Zopten wieder eine gelungene Faschingsveranstaltung geboten.



Foto: M. Raabe

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirche Probstzella

Herzliche Einladung zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen im Kirchspiel Probstzella

Sonntag, 10.03.2019

09:00 Uhr Marktgölitz

10:15 Uhr Oberloquitz

Sonntag, 17.03.2019

10:00 Uhr Probstzella

13:30 Uhr Großgeschwenda

Donnerstag, 21.03.2019

15:00 Uhr Probstzella, Altersheim

Sonntag, 24.03.2019

09:00 Uhr Unterloquitz

10:15 Uhr Lichtentanne

Sonntag, 31.03.2019

Konfirmandenfreizeit in Martinfeld

Sonntag, 07.04.2019

09:00 Uhr Oberloquitz

10:15 Uhr Probstzella

Sonntag, 14.04.2019

09:00 Uhr Markt gölitz
 10:15 Uhr Döhlen
 13:30 Uhr Großgeschwenda

Der Literaturkreis Probstzella lädt ein

Wir treffen uns im Pfarrhaus Probstzella um 19.30 Uhr zu Gesprächen über Bücher, Menschen und deren Schicksale, Ereignissen aus Geschichte, Gegenwart und Zukunft.

am Donnerstag, den 28. März 2019

Noah Gordon „Der Schamane“

Rob J. Cole versucht in der Neuen Welt sein Glück als Arzt und erlebt dabei das Indianervolk der Sauks.

am Donnerstag, dem 25. April 2019

Gregor Gysi „Ein Leben ist zu wenig“

Einblicke und Ausblicke - ein nicht alltäglicher Lebensweg

am Donnerstag, dem 23. Mai 2019

Roman Rausch „Die Brücke über den Main“

Die alte Mainbrücke in Würzburg hat eine fast tausendjährige Geschichte ...

„Er wusste, was Brücken wissen; sie verbinden über Wasser, was unter Wasser verbunden ist“ Reiner Kunze, „Erasmus von Rotterdam“

Im Juni planen wir eine Fahrt nach Würzburg mit dem Literaturkreis, Details werden noch bekannt gegeben.



Interessenten aus nah und fern sind jederzeit herzlich willkommen in unserer Bücherliebhaberrunde!

**Stadt Lehesten****Informationen****Schiefer - Gestein des Jahres 2019**

Ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass die Vorbereitungen zum Schiefer-Jahr 2019 fruchtbar und konstruktiv verlaufen. Die Berg- und Schieferstadt wird im April oder Mai mit einer Eröffnungsveranstaltung im Kulturhaussaal das hiesige „Schiefer-Jahr“ einläuten. Ein kleines aber feines Programm führt die Besucher in die interessantesten Aspekte des Schiefers und dessen elementare Bedeutung für unsere Stadt ein. Lehesten und der Schieferbergbau gehören seit über einem halben Jahrtausend untrennbar zusammen. Das wollen wir gemeinsam präsentieren und unsere geladenen Gäste aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung hierfür begeistern.

An dieser Stelle bitte ich Sie meine lieben Bürger und Bürgerinnen um Mithilfe. Viele der geplanten Aktivitäten wie Veranstaltungen, Ausstellungen und Öffentlichkeitsdarstellung werden nur umsetzbar sein, wenn Sie uns tatkräftig bei den Vorbereitungen unterstützen. Für die weiteren Planungen ist es von entscheidender Bedeutung, die personellen Ressourcen zu eruieren und zu koordinieren. Bitte teilen Sie mir oder Romi Georgi mit, in welchem Umfang Sie uns bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen unterstützen wollen.

Dieses Jahr ist eine große Chance für unsere Stadt, die wir entschlossen und tatkräftig ergreifen sollten.

Wenn es uns gelingt, das Thema Schiefer und damit die Berg- und Schieferstadt Lehesten positiv in die Öffentlichkeit zu tragen, profitieren wir alle langfristig davon.

Mit einem herzlichen Glückauf

René Bredow
 Bürgermeister
 Stadt Lehesten

Wir gratulieren**... zum Geburtstag****in Lehesten**

09.03.	Frau Gertraud Schemmerling	zum 85. Geburtstag
11.03.	Herr Klaus Holzheimer	zum 75. Geburtstag
15.03.	Frau Helga Rödel	zum 75. Geburtstag
15.03.	Frau Ursula Schrepel	zum 90. Geburtstag
18.03.	Frau Christa Fischer	zum 80. Geburtstag
28.03.	Herr Alfred Festa	zum 85. Geburtstag
29.03.	Herr Oskar Müller	zum 85. Geburtstag
29.03.	Herr Werner Unger	zum 75. Geburtstag
30.03.	Herr Eberhard Lange	zum 75. Geburtstag
06.04.	Frau Elke Dressel	zum 70. Geburtstag

**Vereine und Verbände****Sportverein Glückauf Lehesten e.V.****Einladung**

Der Sportverein „Glückauf“ Lehesten e.V. lädt alle Mitglieder zu seiner Jahreshauptversammlung am **Freitag, den 05.04.2019 um 20.00 Uhr** ins Sportlerheim Lehesten ein.

Tagesordnung

1. Rechenschaftsbericht
2. Kassenbericht
3. Bericht der Revisionskommission
4. Anträge
5. Diskussion

Der Vorstand**Kirchliche Nachrichten****Gottesdienste und Veranstaltungen im Pfarramt Leutenberg****Sonntag, 24. März 2019**

10.00 Uhr Gottesdienst in Lehesten

14.00 Uhr Gottesdienst in Schmiedebach

Sonntag, 07. April 2019

10.00 Uhr Gottesdienst in Lehesten

14.00 Uhr Gottesdienst in Schmiedebach

Mittwoch, 10. April 2019

14.00 Uhr Gemeindegottesdienst in Lehesten

Es wird gebeten, örtliche Aushänge zu beachten, da es zu kurzfristigen Änderungen kommen kann.

Die Vakanzverwaltung für die Orte Lehesten und Schmiedebach hat Pfr. i.R. Hoffmann in Lehesten. Er ist erreichbar unter der Telefonnummer 036653/310097.



Stadt Gräfenenthal

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

in Gräfenenthal

06.03.	Frau Reinhilde Thees	zum 80. Geburtstag
09.03.	Herr Joachim Frommann	zum 70. Geburtstag
22.03.	Herr Karl-Heinz Geissler	zum 70. Geburtstag
28.03.	Frau Heidemarie Ladkolik	zum 75. Geburtstag
01.04.	Frau Rosemarie Janda	zum 80. Geburtstag

in Gebersdorf

06.04.	Herr Karlheinz Liebmann	zum 75. Geburtstag
--------	-------------------------	--------------------

in Lichtenhain

11.03.	Herr Heinrich Kluge	zum 80. Geburtstag
--------	---------------------	--------------------

in Lippelsdorf

06.04.	Frau Hertha Liebmann	zum 85. Geburtstag
08.04.	Herr Werner Wagner	zum 70. Geburtstag



Veranstaltungen

5-Tages-Fahrt nach Kärnten

Der SV Großneundorf e.V. organisiert über Himmelfahrt 2019 eine 5-Tages-Fahrt ins schöne Kärnten. Wir fahren im modernen Reisebus der LWW Neuhaus am 30. Mai 2019 nach **Klagenfurt**, wo wir im Gasthof „Krall“ mit Halbpension untergebracht sind. Von dort aus starten jeweils unsere Tagesausflüge:

1. Tag (31. Mai 2019):

- * Altstadtwanderung in Klagenfurt
- * Schifffahrt über den Wörthersee nach Maria Wörth



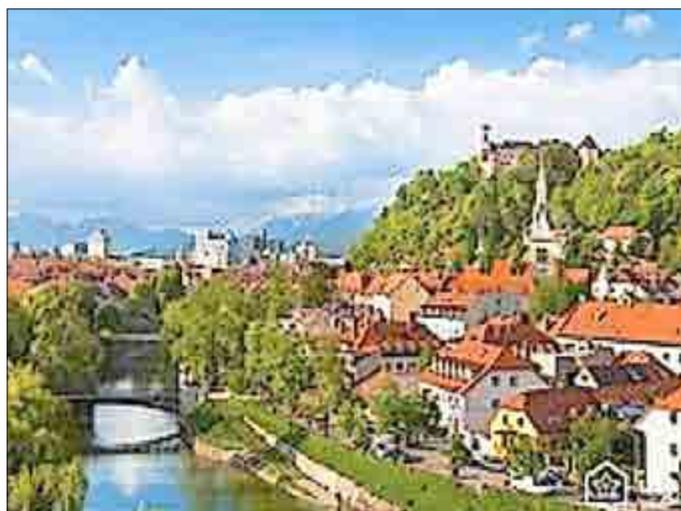
2. Tag (01. Juni 2019):

- * Fahrt zum Lavanttal
- * Führung/Verkostung am Zogglhof mit seinen Mostbarkeiten
- * Besichtigung Benediktinerstift St. Paul
- * Pyramidenkogel mit Panoramablick



3. Tag (02. Juni 2019):

- * Fahrt nach Ljubljana (Slovenien)



Am 03. Juni 2019 fahren wir dann zurück nach Gräfenenthal.

Sie können entspannt ein paar schöne Tage verbringen, denn wir organisieren alles für Sie (An-/Abreise, Unterbringung, Ausflüge inkl. ortskundige Reiseleitung usw.).

Unter folgenden Kontaktdaten können interessierte Reiselustige weitere Informationen/Preise erfahren: **SV Großneundorf e.V., 036703/70899.**

Vereine und Verbände

Jagdgenossenschaft Buchbach

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Buchbach findet am **Freitag den 22. März 2019, um 18:00 Uhr** im Vereinshaus Buchbach statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers
3. Bericht der Kassenführerin
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Bericht des Jagdpächters
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
7. Diskussion und Beschlussfassung
8. Gemeinsames Jagdessen

Hierzu sind alle Eigentümer bejagbarer Flächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Buchbach gehören, recht herzlich eingeladen.

Sollten seit 2016 Veränderungen der Grundstückseigentümer eingetreten sein, sind diese nachzuweisen.

Der Vorstand

Forstbetriebsgemeinschaft Buchbach

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Auch dieses Jahr lädt der Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft Buchbach die Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft Buchbach herzlich ein zur

**Rechenschaftslegung der FBG Buchbach
und zur Waldbesitzerversammlung
am Freitag, dem 12.04.2019, um 19:00 Uhr, in das
Vereinshaus „Grüner Baum“ nach Lichtenhain.**

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Rechenschaftsbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht zur Holzvermarktung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussvorlagen
7. Diskussion
8. Beschlussfassung
9. Informationen durch den Revierleiter

Für die Bewirtung sorgt professionell das Team des Vereinshauses „Grüner Baum“ Lichtenhain. Wir wünschen uns eine rege Teilnahme.

gez. **Sven Göbner**
Geschäftsführer FBG Buchbach

Jagdgenossenschaft Gebersdorf

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Zu der nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Gebersdorf:

am **Freitag, dem 22. März 2019**
um **19.00 Uhr**
im **Gasthaus „Steiger“ Gebersdorf**

sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Gebersdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Jagdessen
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassungen
- 6.1 Austritt eines Mitpächters aus dem Pachtvertrag
- 6.2 Beschluss über die Art der Verpachtung und den Pachtbedingungen
- 6.3 Beschluss über die Erteilung des Zuschlages der Jagdverpachtung
- 6.4 Verwendung Reinertrag
7. Sonstiges

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Creunitz

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am **Samstag, den 23. März 2019**
um **18.00 Uhr**
in der **Gaststätte „Arnsbachtalmühle“**

findet die diesjährige Jahreshauptversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Creunitz statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
3. Bericht der Jagdpächter
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Entlastung des Kassenführers und des Jagdvorstandes
7. Sonstiges

Hierzu sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Creunitz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich mit ihrem Partner eingeladen.

Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Großneundorf

Einladung

**zur nicht öffentlichen Jahreshauptversammlung 2019/2020
der Jagdgenossenschaft Großneundorf
am Samstag, den 06.04.2019 um 18:00 Uhr im Vereinshaus
zu Großneundorf.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Jagdessen
3. Rechenschaftsbericht Jagdvorstand
4. Entlastung Jagdvorstand
5. Rechenschaftsbericht Kassierer
6. Entlastung Kassierer
7. Bericht Jagdpächter
8. Abrechnung Arbeitseinsatz Wegebau
9. Auszahlung der Jagdpacht
10. Sonstiges

Der Vorstand

AWO Ortsverein Gräfenenthal

14.03.2019

14:00 Uhr Warme Stube

25.03.2019

15:00 Uhr Verkehrsteilnehmerschulung

Zu diesen Veranstaltungen in der AWO-Begegnungsstätte sind interessierte Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

**AWO Ortsverein
i. A. Gerhard Scheufler**

Schwimmbadförderverein Gräfenthal e. V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Hiermit lade ich alle Mitglieder des Schwimmbadfördervereins recht herzlich zur diesjährigen Jahreshauptversammlung ein:

Termin: Freitag, den 15. März 2019 um 19:00 Uhr
Ort: AWO-Begegnungsstätte im Kindergarten „Blumenwiese“ in Gräfenthal

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bekanntgabe und Bestätigung der Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes 2018
4. Finanzbericht des Schatzmeisters 2018
5. Bericht der Kassenprüfung für das Jahr 2018
6. Diskussion zu TOP 3-5
7. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters für das Jahr 2018
8. Diskussion und Beschluss über Arbeitseinsätze 2019
9. Diskussion und Beschluss über finanzielle Unterstützung der Stadt Gräfenthal für Sanierungsarbeiten und Materiallieferungen im Jahr 2019
10. Diskussion und Beschluss über Betreibung Badkiosk 2019
11. Diskussion und Beschluss über Schwimmbadkassierung 2019
12. Diskussion und Beschluss über Ausführung von Reinigungsarbeiten Sanitärbereich 2019
13. Diskussion und Beschluss Teilnahme Glühweinhütte der Gräfenthaler Vereine 2019
14. Diskussion und Beschluss Teilnahme Vereinsweihnacht 2019
15. Diskussion über Vereinsaktivitäten 2019
16. Wahl stellv. Vereinsvorsitzenden
17. Sonstiges

Torsten Scholz
Vereinsvorsitzender

Zur Aktualisierung der Gesundheitspässe bitte ich alle Inhaber diesen zur Mitgliederversammlung mitzubringen.

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirche Gräfenthal

Zu den Veranstaltungen lädt die Kirchengemeinde herzlich ein!

Gottesdienste

Freitag, 8. März Weltgebetstag der Frauen

18.30 Uhr Gräfenthal Gemeinderaum

Freitag, 15. März Jugendgottesdienst „Vitamin B“

19.00 Uhr Hoheneiche Kirche

Sonntag, 17. März

10.00 Uhr Gräfenthal Gemeinderaum

Sonntag, 24. März

09.00 Uhr Lippelsdorf Porzellanmanufaktur

10.00 Uhr Gräfenthal Gemeinderaum

Sonntag, 31. März

09.00 Uhr Großneundorf Kirche

10.00 Uhr Gräfenthal Kirche

Sonntag, 7. April

10.00 Uhr Gräfenthal Gemeinderaum

Gottesdienst im AWO-Pflegeheim „Am Schlossberg“

Dienstag, 19. März

10.45 Uhr Trinkstüb'l

Bauausschuss

Mittwoch, 13. März

17.00 Uhr Gräfenthal Gemeinderaum

Kreis 50 Plus

Mittwoch, 20. März und 3. April

jeweils 15.00 Uhr Gräfenthal Gemeinderaum

Ökumenische Bibelwoche Philipperbrief „Freut euch - sorgt euch nicht“

19. März: „Mit Gewinn“ (Diak. Jürgen Wollmann)

20. März: „Mit größter Ehre“ (Pf. Heiko Rau aus Hoheneiche)

21. März: „Mit Hoffen und Freude“ (Pf. Christian Göbke aus Oberweißbach)

22. März: „Mit allem Nötigen“ (Pf. Johann Beck aus Ebersdorf)

jeweils um 19.00 Uhr Gräfenthal Gemeinderaum

Kindertreff „Arche Noah“ 1. bis 6. Klasse „hören-singen-spielen-essen“

Dienstag 26. März

15.30 bis 17.00 Uhr im Gemeinderaum Gräfenthal

Arbeitseinsatz Kirche Großneundorf

Samstag, 6. April

9-12 Uhr Kirchenputz und Außenarbeiten (Laubrechen mitbringen)

Chor

Der Chor trifft sich **wöchentlich** im Wechsel zwischen Gräfenthal und Probstzella. Jeweils **mittwochs um 19.30 Uhr im Pfarrhaus**. Aktuellen Ort bitte im Pfarrbüro erfragen

Lebens-Wort:

„Wendet euer Herz wieder dem Herrn zu, und dient ihm allein.“
 (1.Samuel 7,3)

Konto: Ev. Kirchengemeinde Gräfenthal

IBAN: DE95 8305 0303 0000 3707 54

BIC: HELADEF1SAR

So erreichen Sie unsere Kirchengemeinde:

Büro: dienstags 10-12 Uhr

Pfarramt:

Diakon Jürgen Wollmann

Kirchplatz 3

98743 Gräfenthal

Tel. 036703-80 357

E-Mail: kirchengemeinde.graefenthal@mail.de

Neuapostolische Kirche Gräfenthal

Zu den Gottesdiensten in der Neuapostolischen Kirche Gräfenthal, Mühlbrücke 3, ist jedermann herzlich eingeladen:

sonntags 10:00 Uhr Gottesdienst

Nähere Informationen erhalten Sie auch in unserem Schaukasten unter o. g. Adresse sowie bei R. Schmidt, Tel. 036703/80039.

Gemeinden in der Umgebung befinden sich in:

- Neuhaus, Schmalenbuchener Straße 60

- Saalfeld, Zetkinstraße 7

Sonstiges

Wir gedenken der Verstorbenen

Frau Karin Wagner, verstorben am 06.02.2019,
 wohnhaft gewesen im OT Lippelsdorf

Frau Ivette Böhm, verstorben am 22.02.2019,
 wohnhaft gewesen im OT Lichtenhain

Veranstaltungstipps unserer Nachbargemeinden

Ludwigsstadt

MÄRZ

11. VHS-Kurs LU 204 „Rücken fit“ mit Annkatrin Großmann, 8 Abende von 18:15 - 19:15 Uhr in der Schulturnhalle Ludwigsstadt, Gebühr: 40,- € - Anmeldung unter Tel. 09261 6060-0 oder www.vhs-kronach.de

29. VHS-Kurs LU 206 „Syrische Fischgerichte“ mit Hazar Aboukaf, 1 Abend von 18:30 - 21:30 Uhr in der Grundschule - Schulküche Ludwigsstadt, Gebühr: 11,- € zzgl. Lebensmittel, vor Ort zu zahlen. Bitte mitbringen: Geschirrtuch, Gefäß mit Deckel und ein Getränk! Anmeldung unter Tel. 09261 6060-0 oder www.vhs-kronach.de
29. VHS-Kurs LU 701 „Kleine Zauberei - Wunschsteine filzen“ für Kinder ab 8 Jahren mit Elisabeth Tremel, 1 Nachmittag von 17:00 - 18:00 Uhr im Geschäft Farben-Schirmer, Gebühr: 5,- € zzgl. Materialkosten, vor Ort zu zahlen. Anmeldung unter Tel. 09261 6060-0 oder www.vhs-kronach.de

APRIL

04. Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung im Rathaus Ludwigsstadt, Zi.-Nr. 001, von 8:30 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:00 Uhr
05. Ab 19 Uhr ist Karten Vorverkauf für das Theater in Steinbach/Haide im Gasthaus Rosenbusch (Restkarten für die Veranstaltungen gibt es ggf. an der Abendkasse), weitere Termine: 7. und 12. April
06. Geologische Wanderung am Grünen Band mit Geologe Dr. Matthias Mann, Martin Weber und Siegfried Scheidig vom Schiefermuseum in Ludwigsstadt sowie Naturführerin Bettina Thieme, Treffpunkt 10:00 Uhr Parkplatz Thüringer Warte
06. 750 Jahre Stadt Ludwigsstadt - Eröffnung des Jubiläumsjahres mit einem Konzert der Stadtkapelle Ludwigsstadt in der Hermann-Söllner-Halle um 19:30 Uhr
07. Ostermarkt auf dem historischen Marktplatz
17. 20 Jahre Deutsches Schiefertafelmuseum
Ab 18:00 Uhr Feierstunde mit Gastredner Prof. Günter Dippold (Historiker und Bezirksheimatpfleger Oberfranken), anschl. Diavortrag zur Museumsgeschichte durch Siegfried Scheidig, Sonderausstellung „Schiefer - ein Wort mit vielen Facetten“ und Präsentation der neuen MuseumsAPP.
22. Theater „Zwei Opas auf Abwegen“ der Landjugend Steinbach an der Haide auf dem Saal Sieber. Einlass ab 19 Uhr, Beginn 20 Uhr. Es wird gebeten, Karten im Vorverkauf zu erwerben (05.04., 07.04. oder 12.04.). An der Abendkasse wird es nur eine streng begrenzte Anzahl an Restkarten geben; weitere Termine: 05.05., 10.05. und 11.05.,

Hohenwarte

Einladung zum Frühjahrsputz 2019 mit der 4. Thüringer Meerjungfrau

Am Samstag, den 06.04.2019, ab 8:30 Uhr findet am Stausee Hohenwarte der traditionelle Frühjahrsputz mit der 4. Thüringer Meerjungfrau statt.

Gemeinsam mit den Anliegergemeinden und Vattenfall erfolgt dieses engagierte Bürgerprojekt.

Beräumen auch Sie an diesem Tag Ihre Lieblingsbadestelle, Wander- oder Radstrecke.

Ansprechpartner:

Ralf Hoffmann 036737/30113 ab 16:00 Uhr o. 0179/1685202

Dietmar König 03671/629448 ab 20:00 Uhr

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

Informationen

Termine der Energieberatung im März

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen in **Rudolstadt** findet jeden zweiten Dienstag in der **Stiftsgasse 21** (Handwerkerhof) statt.

Die Termine im **März** lauten:

Dienstag, 12.03.

Dienstag, 26.03.

jeweils von 18:30 bis 21:00 Uhr

Beraten wird zu den Themen Heiztechnik, Erneuerbare Energien (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse), Wärmedämmung, Schimmel, Stromsparen im Haushalt sowie zum Wechsel des Strom- oder Gasanbieters.

Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) ist die Beratung **ab sofort kostenfrei**.

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern **0800 - 809 802 400** (kostenfrei) oder **0361 - 555140** vorgenommen werden.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

5. Großes Frühlings-Barbecue

Spezialitäten vom Grill – Spanferkel am Spieß

13. April

Feuerwehrgelände Gräfenthal

14 Uhr

Großes Kinderfest

Spiel & Spaß Rallye mit tollen Preisen / Kinderprogramm mit DJ Donau / Hüpfburg / Schokofrüchte / Kinderschminken und vieles mehr...

20 Uhr



Miss Latinadance Bodypainting Show

Feuerspucker - Show

Cocktailbar / LED Partywand

Verlosung mit hochwertigen Preisen

Mehr Infos folgen in Kürze!

Feuerwehrverein Gräfenthal e.V.



Großes Osterbasteln

im

Haus des Volkes

Für Kinder, Muttli, Vati, Oma und Opa



- Freitag
- 22. März 2019
- ab 15.00 Uhr

Kosten: Materialverbrauch

Die Bastelfrauen des Heimat und Trachtenvereins Probstzella

laden euch recht herzlich zum Basteln ein.

(Chr. Zschlächner und E. Röhner)



**Feuerwehrverein
Probstzella e.V.**

Kegeln in Zopten

Am: 23.03.2019

Treffpunkt:

14.00 Uhr am Markt

**Alle Vereinsmitglieder
und ihre Partner
sind recht herzlich eingeladen.**

Der Vorstand

